

# **SATZUNG DER EVP-FRAUEN**

SATZUNG, angenommen am 6. September 1981  
geändert am 7. März 1996, 13. Januar 2000 und 27. April 2006

## **PRÄAMBEL**

### **Auf der Grundlage**

- des christlichen Menschenbildes und des sich daraus ergebenden Gesellschaftsbegriffs,
- des gemeinsamen Willens, die Vereinigten Staaten von Europa als Union der freien Völker und der sich ihrer Verantwortung bewussten Bürgerinnen und Bürger zu gründen,
- der Tatsache, dass die Frauen Europas es sich schuldig sind, an dieser Entwicklung mitzuwirken,

geben sich die EVP-Frauen folgende Satzung:

## **AUFGABEN UND ZIELE**

### **Artikel 1**

Die EVP-Frauen setzen sich folgende Ziele:

- Gewährleistung einer engen und dauerhaften Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks Verwirklichung der gemeinsamen Ziele,
- Förderung und Organisation einer einheitlichen Vorgehensweise ihrer Mitglieder auf europäischer Ebene,
- Unterstützung des Aufbaus einer freien und pluralistischen Demokratie,
- Verteidigung und Förderung der Interessen von Frauen und ihrer Mitwirkung innerhalb in der Parteien, der europäischen Institutionen und der Gesellschaft sowie in Bezug auf die Verwirklichung der politischen Ziele.

## **MITGLIEDER**

### **Artikel 2**

Die Vereinigung der EVP-Frauen besteht aus den Frauengruppen der christdemokratischen Parteien, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Mitgliedschaft in der EVP,
- Unterzeichnung des politischen Programms der EVP,
- Anerkennung dieser Satzung.

## **EINZELMITGLIEDER**

### **Artikel 3**

DV\545052DE.doc

Personen, die sich an der Arbeit der EVP-Frauen beteiligen wollen, können den Status eines Einzelmitglieds erhalten, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Vorstand kann auf Antrag den Status eines Einzelmitglieds ohne Stimmrecht verleihen (Begründung erforderlich). Einzelmitglieder müssen einer der Mitgliedsparteien der EVP angehören und die Zustimmung der Frauenorganisation haben, sofern eine solche existiert.

## **BEOBACHTER**

### **Artikel 4**

Der Vorstand kann Organisationen auf Antrag einen Beobachterstatus einräumen.

## **ORGANE**

### **Artikel 5**

Es gibt folgende Organe:

1. Kongress
2. Vorstand
3. Exekutive.

## **KONGRESS**

### **Artikel 6**

Der Kongress besteht aus folgenden Gremien:

- dem Vorstand,
- den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
- den weiblichen Mitgliedern der europäischen Institutionen, die den Mitgliedsorganisationen angehören,
- weiblichen Delegierten der Mitgliedsorganisationen.

Der Kongress tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er wird auf Beschluss des Vorstands einberufen, der auch Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung festlegt.

Die Vertreterinnen von Organisationen mit Beobachterstatus werden ebenso wie die Einzelmitglieder zum Kongress eingeladen. Die organisatorischen Details des Kongresses regelt die Geschäftsordnung.

## **VORSTAND**

### **Artikel 7**

Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:

- der Exekutive,

- maximal drei Vertreterinnen pro Land, wobei jede Organisation nur eine Stimme besitzt,
- den weiblichen Mitgliedern des EVP-Vorstands,
- den europäischen Abgeordneten der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

## **EXEKUTIVE**

### **Artikel 8**

Die Exekutive besteht aus folgenden Gremien:

- der Vorsitzenden,
- sechs stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin,
- der Generalsekretärin.

Mitglieder von Rechts wegen sind:

die Mitglieder der Exekutive der Christlich-demokratischen Weltunion, soweit sie der weiblichen Sektion einer Mitgliedsorganisation der EVP angehören.

Die Mitglieder des Vorstands müssen aus verschiedenen Ländern stammen außerdem den Generalsekretärin.

## **AUFGABE DER ORGANE**

### **Artikel 9**

Aufgaben des Kongresses:

- Festlegung der politischen Leitlinien und des Programms der Frauensektion,
- Ausarbeitung der dem Kongress unterbreiteten Vorschläge.

## **VORSTAND**

### **Artikel 10**

Der Vorstand:

- setzt das vom Kongress angenommene Programm sowie die politischen Leitlinien um,
- gewährleistet die Zusammenarbeit der Mitglieder und beeinflusst das europäische Aufbauwerk im Sinne des Programms,
- wählt alle drei Jahre die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin und ernennt alle zwei Jahre die Rechnungsprüferinnen,
- wählt die Generalsekretärin auf Vorschlag der Vorsitzenden,
- wählt die stellvertretende Generalsekretärin auf Vorschlag der Exekutive,
- erlässt die Haushaltsordnung und verabschiedet den Haushalt,
- nimmt die Geschäftsordnung an,

- setzt Datum, Ort und Tagesordnung des Kongresses fest,
- ändert die Satzung,
- ernennt die Mitglieder mit Beobachterstatus,
- ernennt die Einzelmitglieder.

## **EXEKUTIVE**

### **Artikel 11**

Die Exekutive:

- führt die Beschlüsse des Vorstands aus,
- verwaltet die Ausführung des Haushalts,
- betraut auf Vorschlag der Vorsitzenden bestimmte Mitglieder mit Sonderaufgaben,
- schlägt dem Vorstand die Ernennung der stellvertretenden Generalsekretärin vor,
- schlägt dem Vorstand eine Geschäftsordnung vor, in der alle nicht von der Satzung erfassten Fragen geregelt werden.

## **VORSITZENDE**

### **Artikel 12**

Die Vorsitzende:

- vertritt die Sektion nach innen und nach außen,
- nimmt den Vorsitz im Kongress, dem Vorstand und der Exekutive wahr; beauftragt im ihrer Verhinderung eine der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Vertretung,
- kann der Exekutive und dem Vorstand vorschlagen, bestimmte Persönlichkeiten zu Konsultationszwecken einzuladen,
- schlägt dem Vorstand die Bewerberin/nen für das Amt der Generalsekretärin vor.

## **GENERALSEKRETÄRIN**

### **Artikel 13**

Die Generalsekretärin:

- leitet das Generalsekretariat und führt die Beschlüsse der Organe aus,
- ist verantwortlich für die Organisation der Arbeiten und der Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen,
- erstellt in Abstimmung mit der Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen; ist für die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen sowie die Niederschrift des Protokolls zuständig,
- unterbreitet zu Beginn eines jeden Jahres dem Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit des Generalsekretariats sowie über die Entwicklung und die Perspektiven der Organisation.

## **SCHATZMEISTERIN**

### **Artikel 14**

Die Schatzmeisterin:

- erstellt in Abstimmung mit der Vorsitzenden und/oder Generalsekretärin die Entwürfe des Haushaltsplans und der Haushaltsordnung und unterbreitet sie dem Vorstand zwecks Annahme,
- berichtet der Exekutive und dem Vorstand über die finanziellen Situation der EVP-Frauen.

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Artikel 15**

Auf Vorschlag der Exekutive erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der alle nicht von der Satzung erfassten Fragen geregelt werden.

## **SATZUNG DER EVP**

### **Artikel 16**

In Bezug auf Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der EVP-Satzung. Dasselbe gilt für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt werden.